

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.2007

Geschäftszahl

2005/09/0149

Rechtssatz

Dem durch die Wr DO 1994 geschützten Beamten kommt ein höherer Schutz als nicht beamteten Dienstnehmern zu. Daher kann eine Strafbemessung auf Grund der Norm des § 77 Abs. 1 Wr DO 1994 nicht durch Übernahme arbeitsrechtlicher Judikatur verwirklicht werden. (Hier: Die Ansicht der Berufungsbehörde, der Maßstab des § 77 Wr DO 1994 sei derselbe wie jener der von ihr herangezogenen Normen (Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Angestelltengesetzes und der Wiener Vertragsbedienstetenordnung), ist daher bereits im Ansatz verfehlt.)